

(WIEDER-)ANHEBUNG DER UMSATZSTEUER

ZUR STEUERSATZANHEBUNG ZUM 01.01.2021

MERKBLATT NR. 1962.1 | 11 | 2020

INHALT

1. Einleitung
2. Wiederanhebung des Steuersatzes nach temporärer Absenkung
3. Leistungserbringung für Steuersatz maßgeblich
4. Einzelfälle zur Steuersatzänderung
 - 4.1 Anzahlungen
 - 4.2 Dauerleistungen, Jahreskarten, Mitgliedsbeiträge, Abonnements
 - 4.3 Bauleistungen
 - 4.4 Weitere Sonderregelungen
5. Ausgewiesene Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug
6. Sicherung des geringeren Steuersatzes
7. Anpassung langfristiger Verträge
8. Fazit

1. EINLEITUNG

Kaum hat sich die Praxis auf die überraschend zum 01.07.2020 eingeführte temporäre Steuersatzabsenkung eingestellt, muss sie sich schon wieder mit der Wiederanhebung auf die alten Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 auseinandersetzen. Anders aber als bei der Steuersatzabsenkung zum 01.07.2020 bleibt jetzt mehr Zeit, sich auf die Veränderung einzustellen, sodass die eher technisch geprägten Fragestellungen („schaffen wir die technische Umstellung von Kassen- und Computersystemen“) nicht mehr im Vordergrund stehen. Allerdings treten jetzt Gestaltungsfragen in den Vordergrund, da – anders als es bei der Steuersatzabsenkung der Fall war – jetzt die Motivation vorherrscht, sich noch den günstigeren, niedrigeren Steuersatz zu sichern. Dies insb. dann, wenn der Leistungsempfänger Nichtunternehmer oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ist. Aber auch in den Fällen, in denen sich die Umsatzsteuer aufgrund des Vorsteuerabzugs nicht als Kostenfaktor auswirkt, müssen die Vertragsparteien auf die zutreffende Abrechnung achten, um Nachteile zu vermeiden. In jedem Fall macht die Wiederanhebung umfassende und rechtzeitige Beratung notwendig, damit die Unternehmer ab dem 01.01.2021 die zutreffenden steuerrechtlichen Konsequenzen ziehen können.

Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die sich aus der Wiederanhebung der Steuersätze auf 19% bzw. 7% ergebenden Konsequenzen. Dabei werden auch die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten aufgezeigt. In der

ergänzten Auflage sind auch die Hinweise aus dem BMF-Schreiben vom 04.11.2020 mit erfasst.

2. WIEDERANHEBUNG DES STEUERSATZES NACH TEMPORÄRER ABSENKUNG

Das zweite Halbjahr 2020 war in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich. Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Pandemie und zur Wiederbelebung der Wirtschaft war durch das **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**¹ eine temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Umsätze beschlossen worden. Damit hatte der Gesetzgeber zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes vorgenommen und zum anderen erstmals auch zur Stimulierung der Wirtschaft eine zeitlich generelle Änderung bei den Umsatzsteuersätzen vorgenommen.

Darüber hinaus muss in Teilbereichen der Wirtschaft darauf geachtet werden, dass sich die generelle temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze zeitlich auch mit der ebenfalls befristeten Absenkung der Steuersätze für die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen teilweise überschneidet, die durch das (erste) Corona-Steuerhilfegesetz² zur Unterstützung insb. der Gastronomieunternehmen für ein Jahr³ eingeführt wurde.

Bei dem Übergang zum dann wieder erhöhten Steuersatz zum 01.01.2021 müssen sich die Unternehmer mit zwei Themen auseinandersetzen. Zum einen wird zumindest bei den Leistungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, das wirtschaftliche Interesse vorhanden sein, die Leistung noch bis zum 31.12.2020 zu erhalten oder zumindest durch Gestaltungen den sich bis zum 31.12.2020 gültigen (günstigeren) Steuersatz zu sichern. Zum anderen wird in allen Fällen darauf zu achten sein, dass die Rechnungen für die Leistungen richtig ausgestellt werden und die Leistungen dann auch zutreffend besteuert werden, um später Nachzahlungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei dem Übergang von einem Steuersatz zu einem anderen Steuersatz Schwierigkeiten, die

- 1 *Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise v. 29.06.2020, BGBl. I 2020, 1512.*
- 2 *Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.06.2020, BGBl. I 2020, 1385.*
- 3 *Für alle Umsätze, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ausgeführt werden.*